OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652298/7/FP/LJ

Datum:
Linz, 24. August 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl über den Antrag des T M, S x, x W, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Erhebung einer ordentlichen Revision gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. Mai 2022, GZ: LVwG-652298/3/FP/LJ, betreffend die Zurückweisung des Antrages auf Erteilung einer Fahrschulbewilligung den

B E S C H L U S S

I. Dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe für die Erhebung einer ordentlichen Revision gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, vom 17. Mai 2022, GZ: LVwG-652298/3/FP/LJ, zur Vertretung im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und zur Vertretung bei der Verhandlung, wird keine Folge gegeben und der Antrag abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit Erkenntnis vom 17. Mai 2022, GZ: LVwG-652298/3/FP/LJ, die Beschwerde des Antragstellers vom 12. Dezember 2021 gegen den Bescheid des Bürgermeisters von Wels vom 18. November 2021, GZ: VerkR-055-04-10-2021, betreffend die Zurückweisung des Antrages auf Erteilung einer Fahrschulbewilligung, als unbegründet abgewiesen und die ordentliche Revision gegen diese Entscheidung für zulässig erklärt.

I.2. Der Antragsteller hat mit der mit 19. Juni 2022 datierten und am 22. Juni 2022 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangten Eingabe einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das og. Erkenntnis vom 17. Mai 2022, zur Vertretung im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und zur Vertretung bei der Verhandlung gestellt. Ferner beantragte er die einstweilige Befreiung von den Stempelgebühren und anderen bundesgesetzlich geregelten staatlichen Gebühren, den Kosten von Amtshandlungen außerhalb des Gerichts, den Gebühren der Zeugen, Sachverständigen, Dolmetscher und Übersetzer, den notwendigen Barauslagen des der Partei beigegebenen Rechtsanwalts, den Reisekosten und den Kosten für die Vertretung durch einen Rechtsanwalt. Als Verfahrenshilfevertreter möge Rechtsanwalt Dr. S N, S x, x S bestellt werden.

I.3. Mit Schreiben vom 13. Juli 2022, LVwG-652298/5/FP/LJ, stellte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verfahrenshilfeantrag dem Antragsteller zur Behebung von Mängel zurück und trug diesem auf, binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Schreibens, einlangend bei Gericht, das dem Antrag angeschlossene Vermögensbekenntnis zu vervollständigen.

I.4. Am 21. Juli 2022 langte beim erkennenden Gericht vom Antragsteller ein verbesserter Antrag auf Verfahrenshilfe ein.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrenshilfeantrag, dessen Verbesserung, den Mängelbehebungsauftrag und Durchführung von Abfragen in der öffentlich zugänglichen Ediktsdatei der Justiz. Da der Bf keine Verhandlung beantragt hat und das Gericht eine solche nicht für erforderlich hält, unterbleibt eine öffentliche mündliche Verhandlung.

II.2. Nachstehender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

II.2.1. Der Antragsteller beantragte mit Eingabe vom 19. Juni 2022 die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung der ordentlichen Revision gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 17. Mai 2022, GZ: LVwG-652298/3/FP/LJ. Im Vermögensbekenntnis, das dem Antrag angeschlossen war, befanden sich in mehreren Feldern keine Angaben. Diese wurden vom Antragsteller nicht ausgefüllt und sind leer geblieben.

II.2.2. Das Formular zur Beantragung einer Verfahrenshilfe, das vom Antragsteller verwendet wurde, enthält auf Seite 1 folgenden Hinweis:
„Wichtig: Um eine rasche Bearbeitung Ihres Antrages zu ermöglichen, müssen Sie dieses Formular wahrheitsgemäß, richtig und vollständig ausfüllen. Nichtzutreffendes ist mit „nein“, „keine“ oder „null“ auszufüllen oder der entsprechende Punkt zu streichen; andernfalls sind Ihre Angaben unvollständig.“ [Hervorhebungen im Original]

II.2.3. Unter Anschluss seines Antrages für die Beantragung der Verfahrenshilfe vom 19. Juni 2022 forderte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Antragsteller am 13. Juli 2022 auf, diesen vollständig ausgefüllt binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung, einlangend bei Gericht, zu übermitteln. Der Antragsteller wurde ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Antrag entsprechend der Hinweise auf Seite 1 des Verfahrenshilfeantrages – nämlich vollständig und bei Nichtzutreffendem durch die Angabe von „nein“, „null“, „keine“ oder Streichung dieses Punktes – auszufüllen ist. Beispielhaft hierfür wurde Seite 10 Punkt II.4. Meine Schulden genannt. Zudem wurde der Antragsteller darin ausdrücklich darüber belehrt, dass sein Antrag zurückgewiesen wird, sofern er diesen nicht im dargestellten Sinne vervollständigt.

II.2.4. Die am 21. Juli 2022 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingelangte Verbesserung des Verfahrenshilfeantrages weist weiterhin sämtliche unausgefüllte und leere Felder auf. Sofern es sich dabei um Nichtzutreffendes handelt, wurden diese weder mit „nein“, „null“ oder „keine“ ausgefüllt noch wurden diese Punkte gestrichen.

II.2.5. Der Antragsteller bezieht ein monatliches Einkommen von 475 Euro (Geringfügigkeitsgrenze) 14-mal jährlich [Verfahrenshilfeantrag S. 7]. Zudem erhält er vom Arbeitsmarktservice monatlich ein Entgelt in der Höhe von 1.314,40 Euro [Verfahrenshilfeantrag S. 8]. Für die Benützung der Wohnung entstehen dem Antragsteller Ausgaben in Höhe von 500 Euro [Verfahrenshilfeantrag S. 7]. Der Antragsteller hat keine Unterhaltspflichten [Verfahrenshilfeantrag S. 11]. An Vermögen besitzt der Antragsteller Bargeld in Höhe von 135 Euro; sein Bankkonto weist einen Kontostand von 806,46 Euro auf

[Verfahrenshilfeantrag S. 9]. Der Antragteller tätigt monatlich eine Rückzahlung in Höhe von 177,70 Euro [Verfahrenshilfeantrag S. 10].

Der Antragsteller ist unbeschränkt haftender Gesellschafter der L F x, über deren Gesellschaftsvermögen das Landesgericht Wels das Konkursverfahren, GZ: 20 S 28/21z, eröffnet hat. Die festgestellten Forderungen betragen 364.825,66 Euro [Anmeldungsverzeichnis]. Die Konkursquote beträgt 3,6 %, das Konkursverfahren wurde aber noch nicht rechtskräftig aufgehoben [Ediktsdatei Justiz]. Über das Vermögen des Antragstellers wurde ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet [Ediktsdatei Justiz].

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 61 Abs. 1 VwGG sind, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Revision, des Fristsetzungsantrages, des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder des Antrages auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes und zur Vertretung bei der Verhandlung (§ 40) ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Hat das Verwaltungsgericht in seinem Erkenntnis oder Beschluss ausgesprochen, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, entscheidet nach § 61 Abs. 2 VwGG über den Antrag auf Verfahrenshilfe das Verwaltungsgericht mit Beschluss. Die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung (§ 63 Abs. 1 ZPO) sind für seine Entscheidung nicht maßgeblich.

Gemäß § 63 Abs. 1 ZPO ist einer Partei Verfahrenshilfe u.a. soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

§ 66 Abs. 1 ZPO bestimmt, dass mit dem Antrag auf Verfahrenshilfe ein nicht mehr als vier Wochen altes Bekenntnis der Partei (ihres gesetzlichen Vertreters) über die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Partei (Vermögensbekenntnis) und, soweit zumutbar, entsprechende Belege beizubringen sind; in dem Vermögensbekenntnis sind besonders auch die

Belastungen anzugeben, weiter die Unterhaltspflichten und deren Ausmaß, sowie ob eine andere Person für die Partei unterhaltspflichtig ist. Für das Vermögensbekenntnis ist ein vom Bundesminister für Justiz aufzulegendes und im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung kundzumachendes Formblatt zu verwenden.

Gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, [...] und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

III.2. Wie festgestellt, war der Eingabe des Antragstellers vom 19. Juni 2022, mit welcher er die Verfahrenshilfe beantragte, kein vollständig ausgefülltes Vermögensbekenntnis im Sinne des § 66 Abs. 1 ZPO beigelegt, weshalb das Anbringen mangelhaft war. Dem Antragsteller wurde sohin die Behebung dieses Mangels durch Vervollständigung des Vermögensbekenntnisses im Sinne der Hinweise auf Seite 1 des Formulars des Verfahrenshilfeantrages bei sonstiger Zurückweisung seines Antrages aufgetragen.

III.3. Im verbesserten Verfahrenshilfeantrag sind erneut ein Großteil der Felder leer und unausgefüllt geblieben. Lediglich im Bereich „Schulden“ ergänzte der Bf auf das Wesentliche zusammengefasst, dass er 177,70 Euro pro Monat zahle und einen Privatkonkurs anstrebe. Damit kam der Antragsteller dem Mängelbehebungsauftrag, mit welchem ihm aufgetragen wurde, den Antrag vollständig auszufüllen und Nichtzutreffendes mit „nein“, „null“, „keine“ auszufüllen oder den entsprechenden Punkt zu streichen, widrigenfalls sein Anbringen zurückgewiesen werde, nicht vollumfänglich nach. Es fehlt sohin an einer vollständigen Behebung des dem Antrag auf Verfahrenshilfe anhaftenden Mangels, weshalb das Verwaltungsgericht nicht in die Lage versetzt wird, die finanzielle Situation des Bf in der vom Gesetz geforderten Weise zu überprüfen.

Entgegen seiner Ankündigung hat der Bf bislang keinen Antrag auf Eröffnung eines Privatinsolvenzverfahrens gestellt bzw. hat der Bf dem Gericht diesbezüglich nichts mitgeteilt.

III.4.1 Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des VwGH (VwGH 29.8.1995, 95/05/0160; 21.11.1997, 96/19/3680) ist dem – unvollständig gebliebenen – Verfahrenshilfeantrag des Antragstellers im Ergebnis nicht Folge zu geben und zwar auch, wenn der Antrag anhand der vorliegenden Informationen im Vermögensbekenntnis inhaltlich beurteilt wird.

III.4.2. Als notwendiger Unterhalt iSd § 63 Abs. 1 ZPO ist ein zwischen dem notdürftig und dem standesgemäßen Unterhalt liegender anzusehen, der abstrakt zwischen dem statistischen Durchschnittseinkommen eines unselbständigen Erwerbstätigen und dem Existenzminimum liegt und unter Würdigung der Umstände des Einzelfalles eine die Bedürfnisse des Einzelnen berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestattet (vgl. VwGH 25.4.2019, Ra 2017/13/0061 mwN). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum (derzeit 1.030 Euro), darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (derzeit rund 1.600 Euro, vgl. https://www.statistik.at/statistiken/bevoelkerung-und-soziales/einkommen-und-soziale-lage/jaehrliche-personeneinkommen).

Nach Rechtsprechung des VwGH ist bei der Prüfung der Frage, ob die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts aufgebracht werden können, eine Schätzung der auf Seiten des Antragstellers voraussichtlich anfallenden Kosten unerlässlich, wobei unter Berücksichtigung der zum Entscheidungszeitpunkt bestehenden Umstände des Einzelfalles ein durchschnittlicher Verfahrensverlauf anzunehmen ist (VwGH 25.4.2019, Ra 2017/13/0061).

Nach § 1 Z 1 lit. a VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014 beträgt der Ersatz des Aufwandes, der für einen Revisionswerber als obsiegende Partei mit der Einbringung der Revision durch einen Rechtsanwalt (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) verbunden war, derzeit 1.106,40 Euro. Die Eingabengebühr für Revisionen an den VwGH beträgt derzeit 240 Euro (§ 24a Z 1 VwGG). Es ist daher schätzungsweise davon auszugehen, dass dem Antragsteller voraussichtlich rund 1.400 Euro an Kosten für die Erhebung einer Revision mithilfe eines Rechtsanwalts auflaufen würden.

III.4.3. Dem beigebrachten Vermögensbekenntnis ist zu entnehmen, dass der Antragsteller über ein monatliches Nettoeinkommen von insgesamt 1.789,40 Euro verfügt. Der Antragsteller haftet als Gesellschafter der sich in Konkurs befindlichen L F x persönlich unbeschränkt für deren Verbindlichkeiten in Höhe von 364.825,66 Euro.

Verbindlichkeiten sind allerdings nur eingeschränkt zu berücksichtigen, nämlich nur insoweit als es nicht auf deren absolute Höhe ankommt, sondern auf die monatliche Belastung mit Rückzahlungen (LG Salzburg EFSlg 128.4; LG Eisenstadt EFSlg 158.395; LG Salzburg, LG Wien EFSlg 161.964). Die bloße Tatsache, dass jemand Schulden hat und diese zurückzahlen muss, rechtfertigt demnach für sich allein noch nicht die Bewilligung der Verfahrenshilfe (LGZ Wien, EFSlg 165.483; LG Eisenstadt EFSlg 161.963).

Nach den Angaben des Antragstellers hat dieser monatlich eine Rückzahlung in Höhe von 177,70 Euro aus bestehenden Forderungen zu leisten. Über das Vermögen des Antragstellers wurde – entgegen seiner Ankündigung im Verfahrenshilfeantrag – ein Insolvenzverfahren nicht eröffnet.

Bereinigt (unter Einberechnung seines 13. und 14. Gehalts) verfügt der Bf über ein den standesgemäßen Unterhalt um ca. 200 Euro übersteigendes Einkommen von gut 1.860 Euro im Monat. In Anbetracht dieses monatlichen Nettoeinkommens, der monatlichen Fixkosten für die Benützung der Wohnung in Höhe von 500 Euro und des Rückzahlungsbetrages in Höhe von 177,70 Euro ist der Antragsteller imstande, die Kosten des Revisionsverfahrens in Höhe von voraussichtlich 1.400 Euro zu tragen, ohne dadurch den zu einer einfachen Lebensführung notwendigen Unterhalt zu beeinträchtigen.

Der Bf hat allerdings – entgegen dem ausdrücklichen Auftrag des Gerichts - keinerlei Angaben zu allfälligem Sach- oder Sparvermögen, Liegenschaften, Wertpapiere, etc. gemacht, sodass das Gericht nicht in die Lage versetzt wird, die Vermögenssituation des Bf zu überprüfen.

Angesichts der dem Bf monatlich zur Verfügung stehenden Mittel und fehlender Angaben zu maßgeblichen monatlichen Belastungen kann die Feststellung, dass der Bf bedürftig ist und der Verfahrenshilfe bedarf, nicht getroffen werden.

Im Ergebnis kann dem Verfahrenshilfeantrag des Antragstellers auf Basis der von ihm zur Verfügung gestellten Informationen aufgrund mangelnder Bedürftigkeit im Sinne des § 63 Abs. 1 ZPO keine Folge gegeben werden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Eine Revision gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a Abs. 2 Z 3 VwGG nicht zulässig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl